

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 10. Juli 2025****Teil II**

159. Kundmachung: Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes

159. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes

Gemäß § 19 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2025, wird kundgemacht:

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat am 24. Juni 2025 die aus der **Anlage** ersichtliche Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes beschlossen.

Stocker**Anlage****Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes**

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat am 24. Juni 2025 auf Grund des Artikels 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes und des § 19 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. II Nr. 254/2021, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Absatz 1 lautet:

„(1) Die Urschrift des Erkenntnisses ist mit dem Tag zu beurkunden, an dem es beschlossen wurde. Bei Umlaufbeschlüssen (§ 15 Abs. 4 bis 6 VwGG 1985) ist der Tag der Beurkundung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende maßgeblich. Im Erkenntnis sind die Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers/der Schriftführerin, der Parteien sowie der bevollmächtigten Vertreter/Vertreterinnen der Parteien anzuführen.“

2. Artikel 15 Absatz 7 lautet:

„(7) Die Grundsätze der Abs. 1 bis 6 sind auch auf Beschlüsse der Senate anzuwenden, die Grundsätze des Abs. 1 erster und dritter Satz auch auf Beschlüsse der Richter/Richterinnen.“

